

## Ermunterung zum Zahnarztwechsel durch Krankversicherung ist wettbewerbswidrig

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 09.10.2020(AZ: 14 U 807/20) entschieden, dass private Krankenversicherer nicht durch finanzielle Anreize versuchen dürfen, Patienten zu einem Wechsel ihres Zahnarztes zu bewegen. Dieses Verhalten stellt ein wettbewerbswidriges Abfangen von Patienten dar und greift unzulässig in die freie Arztwahl ein.

Jennifer Jesse

Eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis mit eigenem Praxislabor hat einen privaten Krankenversicherer einer Patientin geklagt, der nach der Einreichung des Heil- und Kostenplans versucht hatte, diese durch finanzielle Anreize zu einem Zahnarztwechsel zu bewegen. Die Gemeinschaftspraxis forderte den Krankenversicherer zur Unterlassung auf. Dies mit Erfolg.

### /// Der Fall: Ankündigung von Vorteilen bei Behandlung durch Gesundheitspartner

Nachdem eine Patientin den Heil- und Kostenplan der Gemeinschaftspraxis für eine geplante zahnärztliche Behandlung an ihre private Krankenversicherung übersandt hatte, erhielt sie ein Schreiben der Versicherung, mit der Aufforderung weitere Kostenvorschläge einzureichen. Darüber hinaus schrieb die Versicherung:

*„Als Ihr Krankenversicherer möchten wir Ihnen gerne anbieten, Ihre Behandlungskosten im vollen tariflichen Umfang zu zahlen. Aus diesem Grund haben wir uns mit verschiedenen Gesundheitspartnern, welche unsere Qualitätsansprüche erfüllen, zusammengeschlossen.*

*Ihre Vorteile bei einer Behandlung durch unseren Gesundheitspartner:*

- bundesweites Qualitätsnetzwerk von Zahnarztpraxen und regionalen Zahnlaboren
- qualitativ hochwertige Versorgung
- preiswerter Zahnersatz zu 100% aus Deutschland
- schnelle Terminvereinbarung
- erweiterte Öffnungszeiten
- weitere Serviceleistungen zu vergünstigten Konditionen.

*Möchten Sie unser Angebot nutzen und unseren Gesundheitspartner kennen lernen?*



Jennifer Jesse

*Setzen Sie sich mit unserem Partner in Verbindung und reduzieren Sie Ihren Eigenanteil.*

*YYY...*

*Entscheiden Sie sich für unseren Gesundheitspartner erhöht sich sogar ihr Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5%.*

*Bitte beachten Sie:*

*Die Wahl ihres Zahnarztes sowie die des Labors stellt Ihnen selbstverständlich frei. Der Hinweis auf unseren Gesundheitspartner ist lediglich ein Tipp von uns an sie, Ihren Geldbeutel zu entlasten. ..."*

Die Gemeinschaftspraxis sah hierin ein wettbewerbswidriges Abfangen von Patienten und nahm die Krankenversicherung auf Unterlassung in Anspruch. In erster Instanz wurde die Klage der Praxis noch abgewiesen. In der Berufung gab das OLG Dresden der Gemeinschaftspraxis allerdings Recht.

### /// Die Entscheidung des OLG: Krankenversicherung verstößt gegen § 4 Nr. 4 UWG

Das OLG Dresden erkannte einen Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Danach handelt unlauter, wer Mitbewerber gezielt behindert. Nach der Entscheidung des OLG stelles ein unlauteres Abfangen von Patienten dar und berühre das Recht auf freie Arztwahl, wenn ein Krankenversicherer seine Schlüsselposition dazu nutze, Patienten zu einem Wechsel zu Zahnärzten eines eigenen Netzwerks („Gesundheitspartner“) des Krankenversicherers zu bewegen, indem er ihm eine Vergünstigung in Aussicht stelle.

### /// Wettbewerbsverhältnis zwischen Gemeinschaftspraxis und Versicherung

Das OLG Dresden bejahte hierzu ein Wettbewerbsverhältnis zwischen der Gemeinschaftspraxis und dem Versicherungs-

unternehmen, das für die Anwendung des UWG erforderlich ist. Zwar ist kein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zwischen den mittelbaren Wettbewerbern, nämlich auch auf die Förderung von Waren oder Dienstleistungen beziehen. Die Gemeinschaftspraxis und -labore des Gesundheitspartners sind demselben Markt tätig, da sie zahnärztliche und labortechnische Dienstleistungen und in demselben Endverbrauchern anbieten. Wird ein Patient, der beauftragt wurde, den Heil- und Kostenplan von der Gemeinschaftspraxis einzureichen, sich demnach für eine Behandlung bei einem Zahnarzt des Netzwerks zu entscheiden, hat, durch das Schreiben der Gemeinschaftspraxis, das die wettbewerbsrechtliche Verletzung der Gemeinschaftspraxis, so das OLG Dresden, festgestellt.

### /// Gezielte Mitbewerberbehinderung

Das Schreiben der Krankenversicherung und vorrangig darauf gerichtete Leistungen der Zahnärzte im Netzwerk fördere die Krankenversicherer einer um 5% erhöhten Erstattung und Erweiterung ihrer Leistung. Das OLG Dresden hob hervor, dass die Behinderung in dem Streitfall nicht auf den Patient hin, sondern auf die Gegenangebote der Zahnärzte der Versicherung unternehmen, die im Heil- und Kostenplan der Gemeinschaftspraxis mit dem Angebot an den Patienten konkurrieren, das diese auch bei einem ihrer Netzwerke anbieten können. Sie beschreibt die Leistungen der Zahnärzte sodann auch als hochwertig mit preiswertem Material. Insbesondere auf eine schnelle Terminvereinbarung und günstige Konditionen für weitere Leistungen. Die dies der dem Netzwerk anzubieten würde dies eine verbotene Werbung darstellen und damit ein wettbewerbswidriges Verhalten. Gezielte Mitbewerberbehinderung durch die Krankenversicherer stelle dies eine werberbehinderung dar.

### /// Unzulässiger Eingriff in die freie Arztwahl

Betont wurde im Übrigen auch, dass die Krankenversicherung Unternehmen in einer vom Wettbewerb unabhängigen Position befindet. Die Krankenversicherung könne Kostenübernahme aufgrund der Schlüsselposition entscheiden. Diese Position habe sie ausgenutzt, um die Nachfrage umzulenken, noch dazu durch finanzielle Anreize. Der Patient könne so gezielte Werbung, ob ihm das Angebot des Gesundheitspartners die Veranlassung für einen Wechsel sein.

